

Gesangverein „Liederkrantz“ Bischweier e.V.

Satzung

§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen Gesangverein „Liederkrantz“ Bischweier e.V.
- (2) Der Sitz des Vereins ist Bischweier, Landkreis Rastatt.
- (3) Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Mannheim unter VR 520091 eingetragen.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur.
- (2) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Pflege des Liedguts und des Chorgesangs. Zur Erreichung dieses Ziels hält der Verein regelmäßige Chorproben ab, veranstaltet Konzerte und stellt sich mit dem Singen in den Dienst der Öffentlichkeit.
- (3) Die Erfüllung des Vereinszwecks geschieht ohne Bevorzugung einer politischen oder konfessionellen Richtung.

§ 3 Selbstlosigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten.

§ 4 Mitglieder

- (1) Mitglieder des Vereins können alle natürlichen und juristischen Personen werden.
- (2) Der Verein besteht aus aktiven (singenden) und passiven (fördernden) Mitgliedern.
- (3) Alle Mitglieder haben die Interessen des Vereins zu fördern und alles zu unterlassen, was das Ansehen oder den Zweck des Vereins schädigen könnte.

(4) Die singenden Mitglieder sollten regelmäßig an den Singstunden und an Veranstaltungen und Auftritten teilnehmen.

(5) Die Aufnahme in den Verein ist beim Vorstand schriftlich zu beantragen.

(6) Über den Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand. Lehnt der Vorstand Antragstellende ab, steht diesen ein Anrufungsrecht für die nächste Mitgliederversammlung zu. Diese entscheidet endgültig über die Aufnahme.

(7) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod oder Ausschluss.

(8) Der Austritt eines Mitglieds erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Ende des Kalenderjahres.

(9) Der Tod eines Mitglieds bewirkt das sofortige Ausscheiden.

(10) Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins grob verstoßen hat, kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Gegen den Beschluss zur Ausschließung kann innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Mitteilung des Ausschlusses Berufung eingelegt werden, über den die nächste Mitgliederversammlung endgültig entscheidet.

§ 5 Beiträge

(1) Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung. Zur Festlegung der Beitragshöhe und Beitragsfälligkeit ist eine einfache Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden und stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich.

(2) Jedes Mitglied ist verpflichtet, den von der Mitgliederversammlung festgesetzten Beitrag pünktlich zu entrichten.

(3) Die Zahlung der Beiträge erfolgt in der Regel jährlich im Bankeinzugsverfahren.

§ 6 Organe

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand,
- c) der Beirat.

§ 7 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich einzuberufen.

(2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn die Einberufung von mindestens einem Drittel der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird.

(3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich per Brief oder per E-Mail an die letzte von den Mitgliedern bekannte Adresse oder durch Mitteilung im Amtsblatt der Gemeinde Bischweier durch den Vorstand unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens 14 Tagen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung.

(4) Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Vereinsmitglieder beschlussfähig.

(5) Die Mitgliederversammlung wird von der/dem Vorsitzenden geleitet. Im Verhinderungsfall von der/dem stellvertretenden Vorsitzenden.

(6) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit Ausnahme von Satzungsänderungen und bei Auflösung des Vereins mit einfacher Mehrheit. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder ab dem vollendeten 18. Lebensjahr. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

(7) Jedem Mitglied steht das Recht zu, Anträge einzubringen. Diese Anträge sind spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich und begründet beim Vorstand einzureichen.

(8) Die Mitgliederversammlung als das oberste beschlussfassende Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern spezielle Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden. Insbesondere hat die Mitgliederversammlung folgende Aufgaben:

- a) Abänderung der Satzung.
- b) Entgegennahme des Jahresabschlusses und der Jahresberichte.
- c) Genehmigung des Jahresabschlusses und Entlastung des Vorstands.
- d) Entscheidung über Anträge.
- e) Wahl des Vorstands und des Beirats.
- f) Wahl von zwei Rechnungsprüfenden für die Dauer von vier Jahren, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und auch nicht Angestellte des Vereins sein dürfen, um die Buchführung einschließlich Jahresabschluss zu prüfen und über das Ergebnis vor der Mitgliederversammlung zu berichten.
- g) Festsetzung des Mitgliedsbeitrags.
- h) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.
- i) Entscheidung über die Berufung nach Ausschluss eines Mitglieds gemäß § 4 der Satzung

(9) Mitgliederversammlungen sind nicht öffentlich. Nichtmitglieder können durch Beschluss der Mitgliederversammlung oder des Vorstands zugelassen werden.

(10) Über Mitgliederversammlungen sind Niederschriften anzufertigen. Die Niederschriften sind von Versammlungsleitenden und Protokollführenden zu unterzeichnen.

§ 8 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus

- a) der/dem Vorsitzenden und der/dem stellvertretenden Vorsitzenden im Sinne des BGB (Kernvorstand). Jedes dieser Vorstandsmitglieder ist einzeln vertretungsberechtigt und vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
- b) zwei bis maximal vier Vorstandsmitgliedern ohne Vertretungsberechtigung (Fachvorstand). Über die Zahl dieser Vorstandsmitglieder und deren Aufgabenbereich entscheidet die Mitgliederversammlung bei der Wahl des Vorstands.

(2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählt. Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich.

(3) Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds kann der Vorstand bis zum Ablauf der Amtsperiode zur Aufrechterhaltung der Handlungsfähigkeit ein weiteres Vorstandsmitglied auf der Grundlage eines Vorstandsbeschlusses kommissarisch bestimmen.

(4) Der Vorstand hat folgende Aufgaben

- a) Mitgliedergewinnung und -pflege
- b) Öffentlichkeits- und Pressearbeit
- c) Führung der Vereinsbuchhaltung und Erstellen des Jahresabschlusses
- d) Kontaktstelle für die Gemeinde Bischweier, Vereine, Verbände, Banken und Finanzbehörden.
- e) Leitende Funktion bei Vereinsveranstaltungen
- f) Organisatorische Leitung der Chöre
- g) Laufender Schriftverkehr und Protokollführung
- h) Einberufung der Mitgliederversammlungen und Erstellung von Berichten und Anträgen zur Beschlussfassung für die Mitgliederversammlung

(5) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die von der/dem Vorsitzenden oder stellvertretenden Vorsitzenden einberufen werden, mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

(6) Über Vorstandssitzungen sind Niederschriften anzufertigen. Die Niederschriften sind von Versammlungsleitenden und Protokollführenden zu unterzeichnen.

(7) Der Vorstand kann sich, insbesondere zur Regelung von Organisationsfragen der Vorstandsarbeit, eine Geschäftsordnung geben.

§ 9 Beirat

- (1) Der Verein hat einen Beirat. Der Vorstand ist kraft Amtes Mitglied des Beirats.
- (2) Die weiteren Mitglieder des Beirats werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählt. Die Wiederwahl von Beiratsmitgliedern ist zulässig.
- (3) Dem Beirat obliegen die Beratung und Unterstützung des Vorstands zur Verwirklichung des Vereinszwecks insbesondere als Stimmführer in den Chören, Verwalter der Notensätze und als Ansprechpartner der passiven Mitglieder.
- (4) Es ist mindestens einmal jährlich eine Beiratssitzung abzuhalten, die vom Vorstand einberufen wird. Der Beirat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (5) Über Beiratssitzungen sind Niederschriften anzufertigen. Die Niederschriften sind von Versammlungsleitenden und Protokollführenden zu unterzeichnen.

§ 10 Satzungsänderungen

- (1) Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung (im Rahmen der satzungsgemäßen Frist) zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde.
- (2) Für den Beschluss über Satzungsänderungen ist eine Dreiviertelmehrheit der erschienenen Vereinsmitglieder erforderlich.
- (3) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern sofort schriftlich mitgeteilt werden.

§ 11 Datenschutz

- (1) Im Rahmen der Mitgliederverwaltung werden von den Mitgliedern personenbezogene Daten erhoben. Diese Daten werden im Rahmen der Mitgliedschaft verarbeitet und gespeichert.
- (2) Als Mitglied im Dachverband muss der Verein personenbezogene Daten seiner Mitglieder an den Verband weitergeben.
- (3) Darüber hinaus veröffentlicht der Verein die Daten seiner Mitglieder intern wie extern nur nach vorheriger Zustimmung und nimmt die Daten von Mitgliedern aus, die einer Veröffentlichung widersprochen haben.

§ 12 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung

(1) Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine Dreiviertelmehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.

(2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Bischweier oder deren Rechtsnachfolger mit der Bestimmung zu, es zu verwalten, bis ein anderer Verein mit den gleichen Bestrebungen und Zielen gegründet wird. Dieser neugegründete Verein muss die in dieser Satzung enthaltenen Zwecke satzungsgemäß verfolgen und das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke verwenden. Wird innerhalb von zwei Jahren nach Auflösung des Vereins kein Verein in diesem Sinne gegründet, so hat die Gemeindeverwaltung das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

(3) Die Vereinsfahne, Pokale und Plaketten, sowie Erinnerungsstücke dürfen nicht veräußert werden. Sie sollten im Gemeindearchiv verwahrt werden.

Diese Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 20.8.2021 beschlossen.